

Beitragsordnung der SG Bornim e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann bis auf den § 3 nur vom Präsidium des Vereins geändert werden. Der § 3 kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum nächsten Fälligkeitstermin erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer, insbesondere früherer, Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

a) Beiträge

Beitragsklassen	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Quartal in EUR
	Regelbeitrag	
01	Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	45,-
	ermäßigter Beitrag	
02	Kinder und Jugendliche ab F-Junioren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	36,-
03	Schüler über 18 Jahren	36,-
04	Geschwisterkinder (je Kind)	27,-
05	G-Junioren	21,-
06	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Arbeitslose und Hartz IV-Empfänger	21,-
07	Rentner, Pensionäre	21,-
08	passive Mitglieder	15,-
09	Ehrenmitglieder, Schiedsrichter	ohne Beitrag
10	Präsidiumsmitglieder ¹	ohne Beitrag
11	Trainer, Übungsleiter, Betreuer und dessen Kinder ²	ohne Beitrag

¹ je nach Beitragsklasse zur Anrechnung der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr.26a EStG

² je nach Beitragsklasse zur Anrechnung des Übungsleiterfreibetrages ggf. zzgl. der für das/die Kind/er gültige/n Beitrag/Beiträge nach § 3 Nr. 26 EStG

b) Aufnahmegebühren

Aktuell werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

- (1) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Beitragsklasse maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 03-06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Es ist ein jährlicher Nachweis, für Studenten pro Semester, bis 21 Tage vor dem Beitragseinzug vorzulegen.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 - 08.
- (4) Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherungen des Landessportbundes Brandenburg e.V., die Abführungen zum Landessportbund, Stadtsportbund und Fußballlandesverband Brandenburg enthalten.
- (5) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu

erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Bis zum 01.01.2018 abgestimmte Selbstzahlungen sind dem Lastschriftinzug gleichgestellt.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE49ZZZ00000591951 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) quartalsweise zum 10. Tag des 1. Monats im Quartal ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem Quartalsbeginn, erfolgt eine Berechnung von 1/3 des Beitragssatzes je vollen Monat. Der Zeitraum bis zum Ende des Eintrittsmonats gilt als Probezeit.

§ 4 Zahlungsverzug

- (1) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig zum 10. Tag des 1. Monats im Quartal und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,- EUR pro Mahnung erhoben.

§ 5 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

IBAN: DE89160500003508000752
BIC: WELADED1PMB
Kreditinstitut: MBS Potsdam

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

- (1) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen, beim Präsidium erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf Antrag der Jugendleitung über Ausnahmeregelungen.
- (2) Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des letzten Quartals die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2018.